

Die Marktgebührensatzung der Stadt Weimar wurde vom Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 13. September 2000 beschlossen und im Amtsblatt vom 27.09.2000 bekanntgemacht. Durch die am 23.01.2002 vom Stadtrat beschlossene 2. Artikelsatzung zur Anpassung von Bußgeldbestimmungen in Satzungen der Stadt Weimar, mit Ausnahme von Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002, die 1. Änderung vom 27.06.2007, die 2. Änderung vom 19.08.2008, beschlossen vom Stadtrat der Stadt Weimar am 11.06.2008, sowie die 3. Änderung vom 08.06.2009, beschlossen vom Stadtrat der Stadt Weimar am 25.03.2009, wird die Marktgebührensatzung geändert.

*Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 05.06.2013 die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) für die Stadt Weimar beschlossen. Nachfolgend die **Le-sefassung** in der Form der 4. Änderung:*

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen
(Marktgebührensatzung) der Stadt Weimar
in der Fassung der 4. Änderung**

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Weimar im Sinne der Marktsatzung der Stadt Weimar sind tägliche Standgebühren entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Marktfläche und seiner Einrichtungen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann in Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn an der Nutzung ein herausragendes öffentliches Interesse besteht.

§ 3 a Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung durch den Gebührenschuldner vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Zuweisung aus Gründen aufgehoben wird, die vom Schuldner nicht zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.
- (3) Wird die Nutzung dem Gebührenschuldner aus Gründen, die allein die Stadt Weimar zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so wird die Gebühr ganz oder teilweise erstattet. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wer die für ihn bereit gehaltenen Einrichtungen nicht oder nur teilweise nutzt, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 4 Gebührenhöhe, Gebührenmaßstab, Rückzahlung

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieser Marktgebührensatzung ist.

- (1) Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die zugewiesene Fläche der Stände oder Plätze maßgebend, Bruchteile eines Quadratmeters werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (3) Zusammengehörende Verkaufsstände für Eck- und Zwischenplätze gelten als eine Einheit.
- (4) Vergibt die Stadt eine Fläche an einem Tag mehrmals, so wird jedes Mal die voll Gebühr erhoben.

§ 5 Auslagen

Die der Stadt entstehenden Auslagen für Strom, Wasser und Kultur sind nach dem Verursachungsprinzip pauschal auf die Standplatzzinhaber umzulegen.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, dem Marktmeister die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere die Angaben über die Größe der Verkaufseinrichtungen sowie die jeweiligen Anschluß- oder Verbrauchswerte.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren (§ 4) und Auslagen (§ 5) werden zur Zahlung an die Stadt Weimar fällig:

- a) Tagesgebühren einschließlich Auslagen am Tag der Platznutzung,
- b) Monatsgebühren drei Werktage nach letztmaliger Platznutzung,
- c) die Auslagen bei monatlicher Abrechnung sind spätestens drei Werktage nach Rechnungszustellung zur Zahlung fällig.

§ 8 Aufrechnung

Der Gebührenschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt Weimar aufrechnen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Gebührenpflichtigen leichtfertig

- 1. über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- 2. die Stadt pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- 2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Gebührenerhebung zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, eine Gebühr zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen.

(3) Gemäß § 17 ThürKAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR belegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der Änderung durch die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 05.06.2013 vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktweesen (Marktgebührensatzung) für die Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landes-

verwaltungsamt hat mit Schreiben vom 03.07.2013 (Az.: 204.-1524-002/00-WE) gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG die vorzeitige Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) für die Stadt Weimar ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die 4. Änderungssatzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 04.07.2013

Stefan Wolf
Oberbürgermeister

Marktgebührensatzung: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 19/00 vom 27.09.2000

Änderungen:

| Art der Änderung | Datum | Änderungen | Fundstelle |
|---|------------|--|---|
| 2. Artikelsatzung zur Anpassung von Bußgeldbestimmungen in Satzungen der Stadt Weimar, mit Ausnahme von Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002 | 23.01.2002 | <ul style="list-style-type: none"> Neufassung des § 9, Ordnungswidrigkeiten Inkrafttreten zum 01.01.2002 | Rathauskurier Nr. 6/02 vom 31.03.2002, S. 1372 |
| 1. Änderung | 27.08.2007 | <ul style="list-style-type: none"> Neufassung des § 3, Entstehung der Gebührenpflicht | Rathauskurier Nr. 13/07 Vom 08.07.2007, S. 3437 |

| | | | |
|---|------------|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none">• Neueinfügung § 3a neu eingefügt• § 4 Abs. 5 gestrichen• Neufassung des „neuen“ Abs. 5• Neufassung § 5• Ergänzung § 7 Buchstabe b• Änderung in Anlagen | |
| 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) | 19.08.2008 | <ul style="list-style-type: none">• Neufassung des Punktes 4 der Anlage 2• Neufassung des Punktes 5 der Anlage 2 | Rathauskurier Nr. 14/08, vom 31.08.2009, S. 3929 |
| 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) | 08.06.2009 | <ul style="list-style-type: none">• Neufassung der Anlage 1 | Rathauskurier Nr. 12/09 vom 21.06.2009, S. 4398 |
| 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) | 04.07.2013 | <ul style="list-style-type: none">• Neufassung § 1• Neufassung § 4 Abs. 1• Änderung in Anlagen | Rathauskurier Nr. 13/13 vom 13.07.2013, S. 6696 |

Anlage 1**Gebührentarif der Stadt Weimar zur Marktgebührensatzung (Standgebühren)****1. Wochenmärkte von November bis März:**

| | | |
|------------------------------|--|-------|
| a) Verkaufsstände: EUR | Tagesgebühr für je angefangenen qm | 1,50 |
| b) Verkaufsstände: EUR | Monatsgebühr für je angefangenen qm pro Markttag | 1,00 |
| c) Versorgungsstände: EUR | je Standplatz bis 10 qm pro Markttag | 18,00 |
| EUR | für jeden weiteren qm pro Markttag | 1,50 |

2. Wochenmärkte von April bis Oktober:

| | | |
|------------------------------|--|-------|
| a) Verkaufsstände: EUR | Tagesgebühr für je angefangenen qm | 2,00 |
| b) Verkaufsstände: EUR | Monatsgebühr für je angefangenen qm pro Markttag | 1,50 |
| c) Versorgungsstände: EUR | je Standplatz bis 10 qm pro Markttag | 18,00 |
| EUR | für jeden weiteren qm pro Markttag | 1,50 |

3. Jahrmärkte:

| | | |
|---|--|------|
| Ostermarkt, Frühjahrsmarkt und Herbstmarkt: Verkaufs- und Versorgungsstände je angefangener qm pro Markttag EUR | | 2,50 |
|---|--|------|

Anlage 2**Gebührentarif der Stadt Weimar zur Marktgebührensatzung (Standgebühren)**Weihnachtsmarkt

für den gesamten Zeitraum des Marktes

1. Verkaufsstände pro Standplatz

| | |
|-----------------|------------|
| a) bis 10 qm | 275,00 EUR |
| b) 11 bis 20 qm | 350,00 EUR |
| c) 21 bis 30 qm | 425,00 EUR |

2. Versorgungsstände pro Standplatz

| | |
|----------------------|----------|
| EUR a) bis 20 qm | 750,00 |
| EUR b) 21 bis 40 qm | 950,00 |
| EUR c) 41 bis 60 qm | 1.200,00 |
| EUR d) 61 bis 100 qm | 1.500,00 |

| | |
|---|--------|
| Anmietung einer städtischen Weihnachtshütte 3 m x 2 m | 250,00 |
| EUR | |
| zuzüglich Pauschale für Auf- und Abbau | 90,00 |
| EUR | |

| | |
|---|--------|
| Anmietung einer städtischen Weihnachtshütte 3 m x 2,5 m | 325,00 |
| EUR | |
| zuzüglich Pauschale für Auf- und Abbau | 110,00 |
| EUR | |

| | |
|---|--------|
| Anmietung einer städtischen Weihnachtshütte 4 m x 2 m | 325,00 |
| EUR | |
| zuzüglich Pauschale für Auf- und Abbau | 110,00 |
| EUR | |

| | |
|---|--------|
| Anmietung einer städtischen Weihnachtshütte 8 m x 2 m | 650,00 |
| EUR | |
| zuzüglich Pauschale für Auf- und Abbau | 130,00 |
| EUR | |

Vereinen können bei Nachweis der Gemeinnützigkeit für Verkaufsstände die Gebühren erlassen werden (betrifft nicht Imbiss- und Getränkestände).

Bei einer zeitlichen Weiterführung des Weihnachtsmarktes über dessen allgemeines Ende hinaus wird für zeitlich weitergeführte Standplätze ein Zuschlag von 20 Prozent der jeweils geltenden Standgebühr erhoben. Gleiches gilt für die Anmietung einer städtischen Weihnachtshütte. Diese Zuschläge werden erstmals ab dem Weihnachtsmarkt erhoben, der im Jahr 2014 beginnt.

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Diese Steuer ist zusätzlich zu entrichten. Dies gilt nicht für Wochenmärkte, solange und soweit der UStAE dies legitimiert.